



Gesuch um gesteigerten Gemeindegebrauch von Gemeindestrassen

Gesuchsteller/in, Bauleitung, Unternehmer

Version: Mai 2015

Gesuchsteller/in: _____ Telefon: _____

Bauleitung: _____ Telefon: _____

Unternehmer: _____ Telefon: _____

Projekt

Grund/Zweck: _____

Strasse, Bereich: _____

Länge: _____ Breite: _____

Beginn: _____ Dauer: _____

Absperrung der Strasse für: Fahrverkehr Fussgängerkehr Nicht notwendig

Weisungen für die Gesuchseingabe

1. Das Gesuch ist mindestens zwei Wochen im Voraus einzureichen.
2. Dem Gesuch sind zwei Situationspläne mit Eintrag der beanspruchten Fläche beizulegen.
3. Das Gesuch ist bei der Gemeindeverwaltung, Liestalerstrasse 14, 4419 Lupsingen, einzureichen.
4. Tarife gemäss Folgeseite.
5. Der Gesuchsteller verpflichtet sich, die Arbeiten gemäss den allgemeinen Bedingungen (siehe Seite 2) auszuführen.

Unterschrift

Ort, Datum: _____ Gesuchsteller/in: _____

BEWILLIGUNG DURCH DEN GEMEINDERAT

Das Gesuch um gesteigerten Gemeindegebrauch von Gemeindestrassen wird bewilligt nicht bewilligt

Gebühren: _____

Lupsingen, _____

EINWOHNERGEMEINDE LUPSINGEN
Namens des Gemeinderates
Der Präsident: Stefan Vögli
Die Verwalterin: Jacqueline Stöcklin

Original an: Gesuchsteller/in
Kopien an: Bauleitung und Unternehmer

Tarife

Tarife gemäss Gebührenordnung der Gemeinde Lupsingen.

Beschreibung	Einheit	Einheitspreis
Grundgebühr Gesuch um gesteigerten Gemeingebrauch von Gemeindestrassen	Stk.	CHF 50.—
Ab 8. Tag pro Woche	Stk.	CHF 50.—
Zusätzliche Bearbeitungsgebühr bei grossem Verwaltungsaufwand oder komplizierten Verhältnissen	bis	CHF 240.—

Allgemeine Bedingungen

Gestützt auf § 44 des Strassen-Reglementes der Gemeinde Lupsingen von 1994.

1. Als integrierende Bestandteile gelten:
 - Eidg. Verordnung über Unfallverhütungen bei Bauarbeiten (SUVA)
 - Eidg. Verordnung über die Strassensignalisation
 - Normen SNV/VSS
 - § 45 des Strassen-Reglementes der Gemeinde Lupsingen von 1994¹
2. Der Strassenverkehr darf weder wesentlich behindert noch unterbrochen werden.
3. Der Verkehr ist mindestens einstreifig aufrecht zu erhalten
4. Das durch Installationen etc. belegte Strassenareal ist gemäss der Verordnung über die Strassensignalisation und nach den SNV/VSS Normen abzuschränken, zu signalisieren und elektrisch zu beleuchten. Bei Abschränkungen dürfen keine Eisenpfähle in den Strassen- oder Trottoirbelag eingeschlagen werden, sondern es sind Sockel zu verwenden.
5. ¹Werden öffentliche Strassen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt der Verursacher dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Strasseneigentümer die Reinigung zulasten des Verursachers anordnen.
6. ¹Wird öffentliches Areal (z.B. Strassen, Plätze etc.) beschädigt oder durch abnormal starken und einseitigen Gebrauch aussergewöhnlich abgenützt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen.